VERORDNUNG (EWG) Nr. 412/74 DES RATES

vom 18. Februar 1974

über einige für Italien auf dem Raps- und Rübsensektor zu treffende Maßnahmen im Anschluß an die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für die italienische Lira mit Wirkung vom 28. Januar 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/74 (4), ist für die genannte Währung mit Wirkung vom 28. Januar 1974 ein repräsentativer Kurs festgesetzt worden, der eine gewisse Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Italien hätte zur Folge haben müssen. Dies wurde jedoch vermieden durch Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 (6), wonach die am 31. Dezember 1973 gültigen Preise grundsätzlich beibehalten werden.

Für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannten Erzeugnisse sollten die gleichen Maßnahmen getroffen werden, wie sie für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 411/74 des Rates vom 18. Februar 1974 über einige für Italien auf dem Agrarsektor zu treffende Maßnahmen im Anschluß an die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für die italienische Lira mit Wirkung vom 28. Januar 1974 (7) vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 werden die in Italien geltenden Interventionspreise der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannten Erzeugnisse mit Wirkung vom 25. Februar 1974 um 5 % angehoben.

(2) Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird unter Berücksichtigung des Absatzes 1 angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1974, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

(7) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.